



**BEZIRKSGERICHT VILLACH**  
**Der Vorsteher**

## **HAUSORDNUNG**

für das Amtsgebäude des  
Bezirksgerichtes Villach

Personenbezogene Ausdrücke umfassen  
Frauen und Männer gleichermaßen

2 Jv 38/20t-15  
Stand Juli 2023

## **A) Allgemeines:**

- 1) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert.
- 2) Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Villach ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gebäude.
- 3) Anordnungsbefugte Personen im Sinne dieser Hausordnung sind der Vorsteher des Bezirksgerichtes Villach, Hofrat Dr. Gerold RADER, dessen Stellvertreter RidBG Mag. Michael FAUDE und RidBG Mag. Rupert PRISTOVSCHEG, die Vorsteherin der Geschäftsstelle ADir<sup>in</sup> Susanne HRADETZKY und die mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen gemäß Punkt B 2) betrauten Personen.
- 4) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten unverzüglich Folge zu leisten.
- 5) Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind umgehend den Anordnungsbefugten zu melden.

## **B) Sicherheit im Amtsgebäude:**

Zum Schutz der sich im Gebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

### **1) Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:**

- 1.1 Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).
- 1.2 Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist (§ 6 Abs 2 GOG). Andernfalls ist die Polizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt werden, gelten als verfallen (§ 6 Abs 3 GOG).

- 1.3 Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienst), Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

## **2) Sicherheitskontrollen:**

- 2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Amtsgebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste und Sicherheitsbeauftragter) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
- 2.3. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachtes der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, gerichtlich beeidete

Sachverständige und Dolmetscher, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen das Amtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

- 2.4. Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienst zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

### **3) Weitere Sicherheitsvorkehrungen:**

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden:

- 3.1. Die Durchführung von Personendurchsuchungen und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei beschränkt werden. Diese Durchsuchungen und Kontrollen können jederzeit und überall im Gebäude erfolgen. Die Ausführungen zu Punkt B) 2) gelten sinngemäß.
- 3.2. Das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Amtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot). Ist der Zugang einer Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Amtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.
- 3.3. Die Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der persönlichen Daten und Tragen eines Besucherausweises. Wird diese Anordnung nicht befolgt = Vorgehen gem. Pkt 2.2.
- 3.4. Die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Innenhof des Amtsgebäudes.

#### **4) Säumnisfolgen:**

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 GOG).

#### **C) Sonstige Anordnungen:**

##### **1) Bild- und Tonaufnahmen:**

Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Amtsgebäude nicht gestattet. Die Mitnahme von Fotoapparaten, Film-, Video- und Fernsehkameras sowie von Tonaufnahmegeräten ist daher untersagt. Ausnahmen davon können der Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter erteilen. Die dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden von dieser Anordnung nicht berührt. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig.

##### **2) Freihalten der Gangbereiche:**

Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist zur Gewährleistung der Fluchtwege aus Sicherheitsgründen untersagt.

##### **3) Mitnahme von Tieren:**

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Amtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang (§ 8 K-LSG).

##### **4) Hausverbot:**

Die Nichtbefolgung von Anordnungen zieht das Verbot des Zugangs in das Amtsgebäude und die Verpflichtung, dieses zu verlassen, nach sich (Hausverbot).

#### **D) Parkordnung:**

##### **Im Innenhof des Amtsgebäudes:**

Im Hof des Amtsgebäudes stehen markierte KFZ-Abstellplätze zur Verfügung. Diese werden vom Oberlandesgericht Graz mittels Bescheid an berechnigte Personen vergeben. Nicht berechtigten Personen ist die Zufahrt zum mittels Schrankenanlage gesperrten Parkbereich nicht gestattet.

Beim Abstellen der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass die Bodenmarkierungen eingehalten und von Fahrzeugteilen nicht überragt werden.

Zur Gewährleistung der freien Zu- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr besteht für sämtliche nicht als Abstellplätze gekennzeichnete Flächen ein Halte- und Parkverbot. Hievon ausgenommen sind lediglich Dienstkraftwagen bei Anwesenheit oder unverzüglicher Erreichbarkeit des Fahrers.

Mit der Einstellung eines Fahrzeuges nimmt der Benützungsberechtigte zustimmend zur Kenntnis, dass alle polizeilichen, feuerpolizeilichen, mit der Hausordnung oder sonstigen Verfügungen getroffenen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und dem Gebäudeeigentümer (BIG) alle Schäden und Verluste im Objekt und sonstigen Eigentum, die er nachweisbar im Zusammenhang mit der Einstellung eines Fahrzeuges verursacht hat, zu ersetzen sind und er oder der Halter / Eigentümer des eingestellten Fahrzeugs auf Ersatz jedweden Schadens, der ihm durch den Gebäudeeigentümer (BIG) im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeuges entsteht, verzichtet.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Anordnungen hat den Entzug der Benützungsberechtigung zur Folge.

#### **E) Zugang zum Gerichtsgebäude:**

Für Personen, die nicht der Justiz angehören, ist das Betreten des Amtsgebäudes nur über den Haupteingang Peraustraße in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Falle von öffentlichen Verhandlungen auch länger möglich.

#### **F) Bekanntmachung:**

Ausfertigungen der Hausordnung sind im Gerichtsgebäude in jedem Geschoss an geeigneten Stellen anzubringen. Der Inhalt ist allen Bediensteten sowie den neu aufgenommenen oder im Amtsgebäude neu beschäftigten Bediensteten nachweisbar zur Kenntnis zu bringen und alljährlich neuerlich bekannt zu machen.

Villach, am 10. Juli 2023

---

**HR Dr. Gerold RADER**

---

elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG